

Haftung bei Verlust von Arbeitsschlüsseln

Sachlage:

Häufig erhalten Beschäftigte bei Aufnahme der Tätigkeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Schlüssel, die Zutritt zu einigen oder allen Räumen (Generalschlüssel) der Dienststelle ermöglichen. Geht ein solcher Schlüssel verloren, stellt sich die Frage, wer für die entstehenden Kosten aufkommt.

Grundlagen:

Die Übergabe der Schlüssel sollte zunächst schriftlich festgehalten werden. Dabei können Sorgfaltsvorschriften vereinbart werden. Besondere Haftungs- oder Regressforderungen bei Schlüsselverlust sollten vom Beschäftigten mit besonderer Vorsicht behandelt werden.

Die rechtliche Grundlage für die Schadensersatzhaftung ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB. Danach hat ein Vertragspartner, der schuldhaft eine vertragliche Pflicht verletzt, dem anderen den durch die Pflichtverletzung entstehenden Schaden zu ersetzen. Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht, es sei denn, **eine strengere oder mildere Haftung ist normativ** oder nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses bestimmt (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine solche Haftungsmilderung ergibt sich aus dem **TV-EKBO**, der durch die Bezugnahme in den Arbeitsverträgen für die Beschäftigten gilt.

TV-EKBO §3 Absatz 7

Verletzen Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende arbeitsvertragliche Pflichten, so haben sie dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist durch verschiedene Urteile bestätigt:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer in der Regel voll, d.h. er haftet auf Ersatz des gesamten Schadens (BAG Urteil vom 18.4.2002, 8 AZR 348/01).

Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn man ganz naheliegende Sorgfaltsregeln, die in der gegebenen Situation "jeder" befolgt hätte, außer Acht lässt. Der Verstoß gegen die "erforderliche Sorgfalt" muss also sehr krass sein. Man muss förmlich "die Hände über dem Kopf zusammenschlagen", wenn man von dem Schadensereignis erfährt.

Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der Fahrlässigkeitsbegriff bezieht sich auf ein **individuelles Verhalten; er enthält einen subjektiven Vorwurf**. Daher muss stets unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, der individuellen Kenntnisse und Erfahrungen des



§280 BGB



§276 BGB
Abs.1 Satz 1



TV-EKBO §3 Absatz 7



BAG Urteil vom
18.4.2002, 8 AZR 348/01

Handelnden beurteilt werden, ob und in welchem Maß sein Verhalten fahrlässig war. Grobe Fahrlässigkeit erfordert ein besonders

schwerwiegendes und auch subjektiv schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten, das über das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich hinausgeht.

Bei dem Verlust des Schlüssels und der genauen Schadenstragung kommt es also auf **das konkrete Ereignis** an, welche Fahrlässigkeitsform vorgelegen hat.

Ob Fahrlässigkeit als einfach oder grob zu bewerten ist, hängt vom Ergebnis der Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände im Einzelfall ab und **entzieht sich deshalb einer Anwendung fester Regeln.**

Beispiel:

Lehrerin sollte für Austausch der Schließanlage aufkommen

Eine Lehrerin hatte einen Schlüssel in ihrem auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellten Fahrzeug in einem im Fußraum der Beifahrerseite liegenden Rucksack zurückgelassen. Der Schlüssel kann sämtliche Klassenräume im Schulgebäude sowie die Turnhalle öffnen. Das Fahrzeug wurde von Unbekannten aufgebrochen, der Rucksack mit dem Schlüssel gestohlen. Der für die Unterhaltung des betreffenden Schulgebäudes zuständige Landkreis Donnersberg holte daraufhin ein Angebot für den Einbau einer neuen Schließanlage ein, welches sich auf etwa 18.000 Euro belief und verlangte vom beklagten Land, dass dieser als Dienstherr haftungsrechtlich gegen die Lehrerin vorgeht und die von ihr eingetriebene Schadenssumme an den klagenden Landkreis auszahlt.

VG verneint Haftung mangels grober Fahrlässigkeit

Das VG ist dem entgegengetreten. Zwar habe die Lehrerin dadurch, dass sie den Schlüssel nicht so aufbewahrt habe, dass er vor dem Zugriff Dritter geschützt gewesen sei, die ihr obliegende Dienstpflicht, die zur Dienstleistung überlassenen Gegenstände vor vermeidbaren Schäden zu bewahren, verletzt. Ein Beamter schulde dem Dienstherrn wegen einer Dienstpflichtverletzung jedoch nur dann Schadenersatz, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt habe. Allein der Umstand, dass die Lehrerin den Schulschlüssel in einem Rucksack im Fahrzeug gelassen habe, rechtfertige jedoch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. Es entspreche nicht allgemeiner Lebenserfahrung, dass ein schlichter Rucksack während einer ein- bis zweistündigen Parkdauer Dritte zum Einbruchsdiebstahl animiere, zumal der im Fußraum liegende Rucksack von außen schwer zu sehen gewesen sei. Das Zurücklassen des Rucksacks im Fahrzeug vermöge



**VGH München, Beschluss
vom 21.01.2014 - 3 ZB
12.2132**

zwar den Vorwurf der einfachen, nicht jedoch den der groben Fahrlässigkeit zu begründen.

Fazit:

Durch die im TV-EKBO §3 Absatz 7 definierte Schadensregulierung können Beschäftigte, die im Rahmen des Tarifvertrages arbeiten nur haftbar gemacht werden, wenn sie ihre Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Grad verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen haben, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Dies ist nach meiner Kenntnis noch nicht geschehen.

Ob der Abschluss eine entsprechende Versicherung für Haftungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sinnvoll ist, muss jeder Beschäftigte für sich entscheiden.

RECHTSHINWEIS:

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass diese Auskunft keine Form direkter Rechtsauskunft, einen juristischen Rat oder eine rechtverbindliche Aussage darstellt. Dies kann nur eine entsprechender Anwalt oder ein Jurist Ihnen ggf. geben.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reiß